

Geschäftsordnung Marzahn NW beschlossen am 20.10.2016

Geschäftsordnung des Quartiersrats Marzahn-NordWest auf Grundlage der Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt am 01.01.2014) für den Projektfonds in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin

§ 1 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Quartiersrat (QR) ist ein Gremium der Bürger*innen-Beteiligung in den vom Berliner Senat festgelegten Gebiet Marzahn-NordWest der Sozialen Stadt.
- (2) Der Quartiersrat entscheidet über die Förderwürdigkeit im Sinne der Notwendigkeit und Eignung der Projekte nach den Maßgaben der Verfahrensgrundsätze. Die Verfahrensgrundsätze regeln das Verfahren zur Mittelvergabe innerhalb des Programms Soziale Stadt. Diese sind bindend.
- (3) Die „Partner der Quartiersentwicklung“ die Mitglied im QR sind, können einen Projektantrag als Träger einer Maßnahme einreichen. Zu den Regelungen für die Benennung bzw. Wahl dieser Partner in den QR siehe § 2 Ziffer 7. Die Partner der Quartiersentwicklung (Vereine, Institutionen, Gewerbetreibende, Eigentümer etc.) können zum Beispiel sein:
 - Schulen,
 - Volkshochschulen,
 - Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - Kindertagesstätten,
 - Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften,
 - kiezbezogene Migrantenselbstorganisationen
 - kiezbezogene Religionsgemeinschaften
 - Stadtteilzentren, Nachbarschaftsheime
 - Stadtbüchereien
 - Vertreter des lokalen Gewerbes
 - Bürger- und Gemeinwesenvereine.
- (4) Ob Mitglieder des QR aus der Gruppe der Bewohnerinnen und Bewohner einen Projektantrag als Träger der Maßnahme einreichen können, entscheidet der gesamte QR (gemeint ist die Gesamtheit der 22 verfügbaren Stimmen) im Einvernehmen mit der Steuerungsrunde. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen.
Projekten ohne oder mit geringem Honorarkostenanteil, d.h. Projekten mit ehrenamtlichen Engagement bzw. Sachkosten sollte der Vorzug gegeben werden
- (5) Die Entscheidung, ob innerhalb des Projektfonds ein konkurrierendes Verfahren erfolgt, obliegt der Steuerungsrunde aufgrund des von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgegebenen Orientierungsrahmens. Das Quartiersmanagement (QM) informiert den Quartiersrat über die Vorgaben des Orientierungsrahmens.

- (6) Es besteht die Möglichkeit, dass ein Mitglied des QR an dem Auswahlgremium teilnimmt, an dem die Trägersauswahl erfolgt.
Diese Auswahlgremien setzen sich in der Regel wie folgt zusammen: 1 x Quartiersrat, 1 x QM-Team, 1 x bezirkliches Fachamt, 1 x bezirkliche Förderstelle.
Bei der Auswahl sind datenschutzrechtliche Regelungen (Schutz personenbezogener Daten) zu beachten. Der QR hat Stimmrecht zur Förderungswürdigkeit des Projektes.
- (7) Die bereitgestellten Mittel sind unter Beachtung der entsprechenden Verfahrensgrundsätze, der Landeshaushaltsordnung, sowie der sich haushaltsrechtlich ergebenden Fristen zur Realisierung stabilisierender und gebietsaufwertender Projekte zu verwenden.
Die haushaltsrechtlichen Fristen werden dem QR durch die zuständigen Vorort-Teams unverzüglich mitgeteilt.
- (8) Die integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK) der jeweiligen Quartiere bilden dabei die Grundlage für die Entscheidungen zur Mittelvergabe.
- (9) In Fällen, in denen der QR die Projektauswahl im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht fristgerecht durchführen kann, ist es erforderlich, dass die entsprechende Entscheidungshoheit vom QR an die Steuerungsrunde übergeht, um das Verfallen bereitgestellter Mittel zu vermeiden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Es ist anzustreben, dass die Zusammensetzung eines QR die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerungsstruktur abbildet.
- (2) Der Quartiersrat Marzahn-NordWest besteht aus maximal 25 stimmberechtigten Mitgliedern sowie beratenden Mitgliedern.
In einem vom Vorort-Team durchzuführenden öffentlichen Verfahren sollten mindestens 15 Quartiersräte aus der Gruppe der Bewohner*innen gewählt werden.
- (3) Wahlberechtigt, d.h. berechtigt den QR zu wählen, sind alle Bewohner*innen, die im mit Senatsbeschluss räumlich abgegrenzten Teil des Quartiersgebietes wohnen und mindestens 16 Jahre alt sind.
- (4) Als Bewohner*innen- Vertreter ist derjenige als Mitglied im QR wählbar, die/der im Quartiersgebiet wohnt und mindestens 16 Jahre alt ist. Wer innerhalb der Gebietsgrenzen wohnt und wählbar, bzw. wahlberechtigt ist, kann der Gebietskarte entnommen werden.
- (5) „Partner der Quartiersentwicklung“ – wie beispielhaft in § 1 Ziffer 3 beschrieben - können im QR mitwirken, wenn die Institution im Einzugsbereich liegt. Die/der Vertreter*in der Institution muss den Wohnsitz nicht in der mit Senatsbeschluss festgesetzten Gebietskulisse haben.
- (6) Die Mehrheit der Bewohner*innen im QR muss mindestens mit einer Stimme/Person gesichert sein.
- (7) Die Gruppe der „Partner der Quartiersentwicklung“ im QR werden vom Vorort-Team (Abstimmung in der Steuerungsrunde) vorgeschlagen und durch den gesamten QR mit 2/3 Mehrheit bestätigt.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die dem QR angehörenden Mitglieder werden in der Regel für zwei Jahre berufen (Amtsperiode). Eine weitere Berufung – nach Durchführung eines öffentlichen Verfahrens gemäß § 2 – ist möglich.
- (2) Jedem Mitglied aus der Gruppe der Partner der Quartiersentwicklung ist themenbezogen eine/n Stellvertreter*in für die Akteursgruppe zuzuordnen, die/der bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann.
Die Vertretung für ein QR-Mitglied aus der Gruppe der Bewohner*innen erfolgt im Einzelfall aus der Gesamtheit der anwesenden beratenden Mitglieder. Dabei wird ein Turnusverfahren angewendet. Dieses orientiert sich an der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen.
- (3) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern des QR werden auch alle Vertreter und alle beratenden Mitglieder zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Die Mitglieder, der/die Sprecher*innen und seine/ihre Vertreter*in können ihre Mitgliedschaft im QR jederzeit durch Erklärung gegenüber dem QR und dem Vorort-Team unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Der QR überträgt in Abstimmung mit dem QM das offene dauerhafte Stimmrecht an ein beratendes Mitglied. Sollten mehrere beratende Mitglieder das Stimmrecht für sich beanspruchen wollen wird ein Wahlverfahren angewendet.

§ 4 Sprecher*innen des QR

- (1) Die Mitglieder des QR wählen aus ihrem Kreis mit 2/3 Mehrheit Sprecherin und Sprecher. Diese berufen die Sitzungen in Absprache mit dem Vorort-Team ein. Sie werden in Ihrer Funktion durch das Vorort-Team unterstützt, insbesondere bei der Erstellung der Einladungen und Protokolle sowie bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Sie werden in die Aufbereitung und Präsentation der Projektkonkretisierungen eingebunden. Die Sprecherin oder der Sprecher leitet auch die Sitzung.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der QR tagt mindestens alle zwei Monate. Wie der Rhythmus im Zusammenhang mit der Sommerpause geregelt werden kann, entscheidet der QR in Absprache mit dem Vorort-Team. Die Sitzungstermine finden außerhalb der üblichen Wochenarbeitszeiten statt.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen, einschließlich notwendiger Beratungsunterlagen, sind spätestens 7 Tage vor Sitzungstermin per Email den Eingeladenen mit der Tagesordnung zuzusenden. Eine Zustellung per Post ist vorab beim Vorort-Team anzuzeigen.
Die Tagesordnung ist in Abstimmung zwischen den Sprecher*innen des QR und dem Vorort-Team aufzustellen. Änderungsanträge sind bis drei Tage vor der kommenden Sitzung, 17.00 Uhr beim QM – Team einzureichen.
Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der geschäftsführenden Stelle des Vorort Teams umgehend mitzuteilen.

- (3) Über die Sitzungen des QR ist jeweils vom Vorort-Team ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, das den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung wiedergibt. Dabei sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten zu dokumentieren. Dazu gehört neben der Erläuterung der genehmigten Projekte auch die Erläuterung zu den abgewiesenen oder zurückgestellten Projekten.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern*innen des QR zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt in der Regel elektronisch.

§ 6 Öffentlichkeit / Anhörungen

- (1) Der QR tagt in der Regel öffentlich. Auf Antrag von QR-Mitgliedern können Sitzungen auch nicht-öffentlich tagen. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit des gesamten QR. Verfahrensbeteiligte sind bei internen Sitzungen einbezogen. Der Kiezredakteur wird als Verfahrensbeteiligter gewertet.
- (2) In Abstimmung zwischen dem QR und dem Vorort -Team können auch öffentliche Veranstaltungen zu speziellen Themen oder Projekten im Rahmen eines Quartiersforums durchgeführt werden (z.B. integrierte Handlungskonzepte etc.).
- (3) Die Mitarbeiter*innen des Vorort- Teams, die Vertretungen der mit der Steuerung des Quartiersverfahrens betrauten Verwaltungsbehörden sowie weitere auf Beschluss des QR hinzugezogene Fachexperten, können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der QR ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 des gesamten QR anwesend sind.
- (2) Der QR entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Zwei Drittel der Anwesenden müssen hierfür mit „Ja“ stimmen“.
- (3) Soweit zwischen den Sitzungsterminen des QR wichtige Entscheidungen zu treffen sind, können die Entscheidungsvorlagen jedem QR- Mitglied rechtzeitig im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt werden. Bei den in dieser Weise herbeizuführenden Entscheidungen gelten die gleichen Abstimmungsregeln wie unter § 7 (1-2) beschrieben.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel per offener Wahl, es sei denn, dass die 2/3 Mehrheit des gesamten Quartiersrats eine Abstimmung per geheimer Wahl wünscht. Dann ist die Abstimmung in geheimer Wahl durchzuführen.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und sonstiger Aspekte

- (1) Ist ein Mitglied des QR und im Falle eines Partners der Quartiersentwicklung dessen Vertretung selbst an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung eines zur Abstimmung stehenden Projektes wirtschaftlich beteiligt bzw. vom Projektträger wirtschaftlich abhängig, oder ist es in einer anderen Weise mit dem entsprechenden Projektträger verbunden (z.B. Vereinsmitglied), legt das Mitglied bzw. dessen Vertretung

diese Verbundenheit gegenüber den übrigen QR-Mitgliedern eigenverantwortlich offen. An der Abstimmung zu diesem Projekt nimmt das QR-Mitglied bzw. dessen Vertretung nicht teil. Die Ausnahme, dass das Mitglied bzw. dessen Vertretung bei der Abstimmung mitstimmt, ist nicht zulässig.

- (2) Bei Zweifeln über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der QR ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.
- (3) Der QR hat die Möglichkeit, QR-Mitglieder aus einer QR-Sitzung oder dem QR grundsätzlich auszuschließen oder aus seiner Funktion abzuwählen. Die Gründe werden im jeweiligen QR ausführlich diskutiert. Ausschlussgründe sind dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Dem betroffenen QR-Mitglied wird die Möglichkeit einer persönlichen Stellungnahme eingeräumt. Wird ein Ausschluss beschlossen, ist eine 2/3 Mehrheit des gesamten QR notwendig. Ein Ausschlussgrund muss die Arbeitsfähigkeit des Gremiums oder den Schutz Einzelner oder der Gesamtheit der Mitglieder betreffen. Diskriminierende, rassistische oder menschenfeindliche Gründe für einen Ausschluss sind generell unzulässig.

§ 9 Inkrafttreten / Befristung

- (1) Die Rahmengeschäftsordnung trat am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die Geschäftsordnung des Quartiersrats Marzahn-NordWest trat am 17.11.2016 in Kraft.
Hierüber wurde mit 2/3 Mehrheit aller QR-Mitglieder entschieden.
Die Rahmengeschäftsordnung ersetzt die „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersbeiräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vom 22.02.2006 und gilt bis auf weiteres.
- (2) Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt behält sich Änderungen der „Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte in Gebieten der Sozialen Stadt Berlin“ vor. Diese werden in Absprache mit den Vorort-Teams, den Bezirken sowie den Quartiersräten beraten.

§ 10 Mindestanforderungen, Ausnahmen und Abweichungen

- (1) Die Regelungen in den §§ 1-9 stellen den einzuhaltenden Rahmen dar.
- (2) Abweichungen von der Rahmengeschäftsordnung und dieser Geschäftsordnung sind nicht möglich.
Pilotverfahren sind nur zulässig, wenn die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt sie vorab genehmigt hat